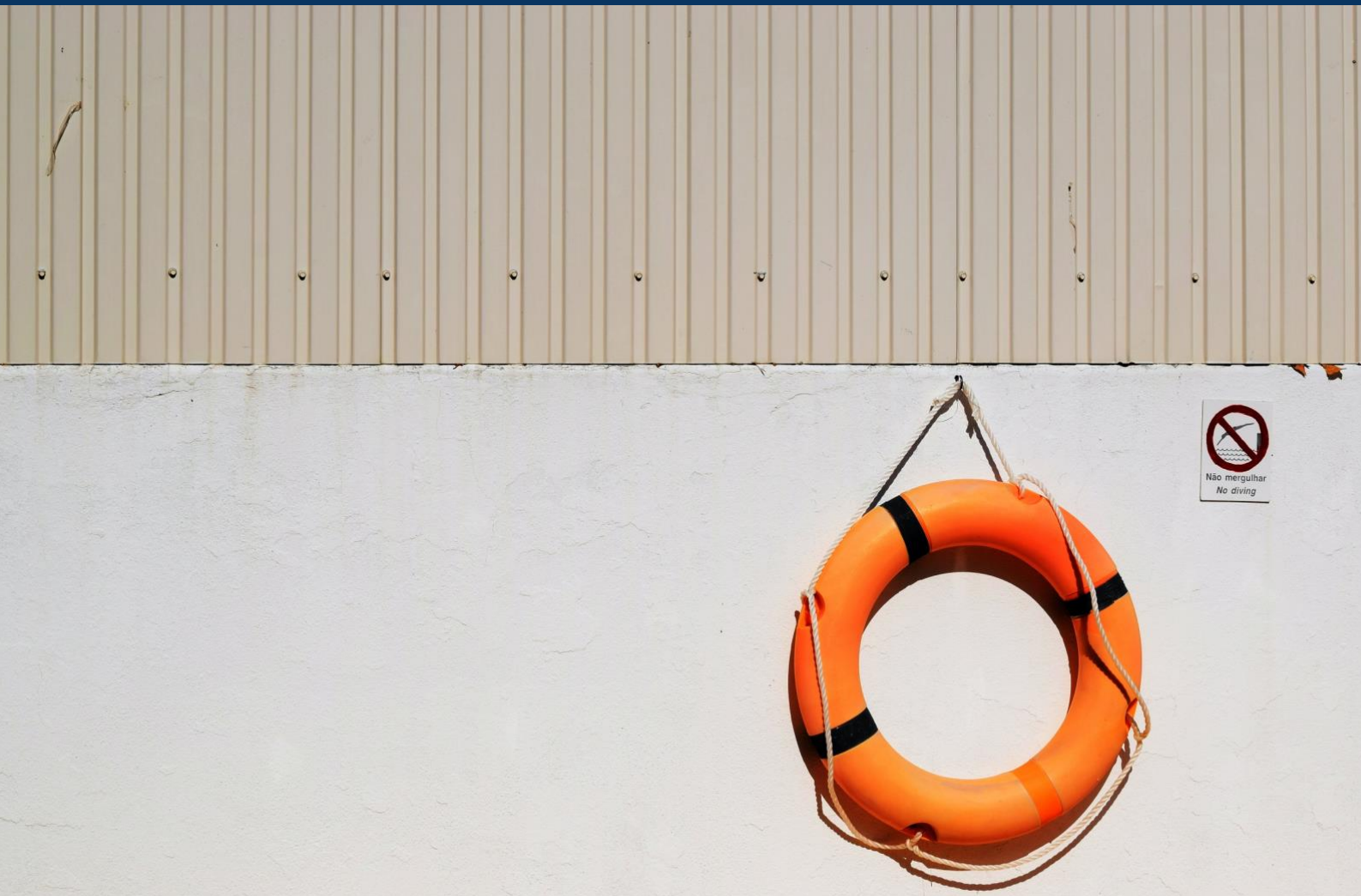


# Soziales

---

## Soziale Fragen



# Soziales

---

Soziale Fragen

# I. Einführung:

Das Studium markiert den Eintritt in einen völlig neuen Lebensbereich. Neben der akademischen Ausbildung, die dir eine vielversprechende Zukunft ermöglichen wird, gehört hierzu auch die Übernahme von mehr Verantwortung und Herausforderungen des alltäglichen Lebens. Die meisten Studenten sehen sich in ihrem Studium mit diversen Problemen konfrontiert, die man auch als soziale Fragen beschreiben kann. Auf viele dieser Fragen gibt es mehr oder weniger einfache Antworten. Die nachfolgenden Inhalte sollen dir eine Übersicht über diverse Problematiken geben und dir dabei helfen, soziale Fragen bestmöglich zu lösen. Im Folgenden findest du umfassende Informationen zu Krankenversicherungen und der damit verbunden Regularien in Deutschland, rechtliche Gegebenheiten der Nebentätigkeit als Student, Fragen des Wohnens als Student und vieles mehr. Wichtig ist jedoch, dass viele Problematiken, die als Student auftreten zu Beginn recht kompliziert erschienen, aber bei genauerer Betrachtung keineswegs sind.

# II. Krankenversicherungen:

Die Krankenversicherung ist in Deutschland für Studenten klar geregelt und weist durchaus die ein oder andere Komplikation auf. Dieses Kapitel bietet dir eine Übersicht über die wichtigsten Aspekte, die es zu bedenken gibt. Grundsätzlich bietet es sich an, vor Studienbeginn mit den Eltern und dem Versicherungsvertreter das Gespräch zu suchen und eine Übersicht über die persönliche Versicherungssituation zu erhalten.

**Ausgangssituation:** Mit der Einschreibung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werdet ihr als Studenten versicherungspflichtig. Wer vor Beginn des Studiums bei einer privaten Krankenkasse versichert ist, kann den Versicherungsvertrag zum Studienbeginn kündigen. Die Versicherungspflicht als Student beginnt mit dem Semester (Universitäten: 1. April/1. Oktober; Fachhochschulen: 1. März/1. September).



**Ausnahme der Versicherungspflicht:** Ihr seid dann nicht von der Versicherungspflicht betroffen, wenn ihr an einer privaten, nicht staatlich anerkannten Hochschule studiert, einen studienvorbereitenden Sprachkurs besucht oder Gasthörer bzw. Promotionsstudenten seid. Versicherungspflicht besteht auch während eines Urlaubssemesters.



**Kassenwahlrecht:** Die Studenten können selbst entscheiden, in welcher gesetzlichen Krankenkasse sie Mitglied werden wollen. Sie haben die Wahl zwischen der AOK oder einer Ersatzkasse des Wohn- oder Studienortes. Das Wahlrecht ist vom Versicherten selbst gegenüber der von ihm gewählten Krankenkasse zu erklären. Die Krankenkasse darf die Mitgliedschaft eines Wahlberechtigten nicht ablehnen.



**Befreiung von der Versicherungspflicht:** Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V können sich Studenten grundsätzlich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Befreiungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen, bei der man zuletzt selbst- oder familienversichert war. Die Befreiung kann für die Dauer des Studiums nicht mehr widerrufen werden.



**Studentische Krankenversicherung:** Studenten sind in aller Regel versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. Wenn keine Familienversicherung mehr möglich ist, greift normalerweise der Tarif der studentischen Krankenversicherung. Studenten, die nicht oder nicht mehr familienversichert sein können, können sich zu einem relativ GÜNSTIGEN Beitragssatz selbst gesetzlich versichern.



**Studentische Pflegeversicherung:** Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Während der Versicherungspflicht als Student wird als beitragspflichtige Einnahmen der monatliche Bedarf angesehen, der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für Studenten festgesetzt ist.



Seid ihr bis zum Ende eures Studiums als Studenten versichert, endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Ablauf des Semesters. Findet ihr nach eurem Studienabschluss sofort einen Job, tritt die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer an die Stelle der auslaufenden studentischen Krankenversicherung. Die Möglichkeit der Versicherung zum Studententarif besteht nicht unbegrenzt.

## Weitere Hinweise:



**Gesetzliche Krankenversicherung:** Studenten erhalten die gleichen Leistungen wie alle anderen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Einzige Ausnahme ist der fehlende Anspruch auf Krankengeld. Die Versorgung muss nach gesetzlicher Vorgabe ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. In der gesetzlichen Krankenversicherung können Ehepartner und Kinder ohne eigenes Einkommen kostenfrei „mitversichert“ werden.



**Private Krankenversicherung:** Private Krankenversicherungen berechnen ihre Beiträge einkommensunabhängig. Stattdessen hängen die Beiträge von den Leistungen des Tarifs, dem Eintrittsalter und dem Gesundheitszustand bei Vertragsschluss ab. Weitere Vorteile sind die freie Arzt- und Krankenhauswahl und die Therapiefreiheit der Ärzte. Damit kommen medizinische Innovationen Privatpatienten oft früher zugute.



**Familienversicherung:** Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können Studenten über die Familienversicherung bei ihren Eltern mitversichert sein. Man muss nur die Immatrikulation bei der Krankenkasse vorlegen. Die Grundvoraussetzungen FÜR die Familienversicherung im Studium sind:

- Beide Eltern sind Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse – oder bei einem privatversicherten Elternteil, muss der gesetzlich Versicherte mehr verdienen.
- Dein Ehepartner ist kein Student mehr und gesetzlich versichert.
- Du bist noch nicht 25 Jahre alt.
- Dein Verdienst liegt unter 450 € im Monat.



**Altersgrenze:** Eine Grenze bildet die Altersgrenze von 30 Jahren. Werdet ihr im Laufe des Semesters 30 Jahre alt, endet die studentische Versicherung mit dem offiziellen Semesterende. Ausnahmeregelungen sind hier nur in Sonderfällen möglich z. B. aufgrund eines Studienbeginns in hohem Alter.



**Unfallversicherung:** Seit 1971 besteht auch für Studenten eine gesetzliche Unfallversicherung, bei der, während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen oder auf dem Weg zur oder von der Ausbildungsstätte, Versicherungsschutz gewährt wird. Die Unfallversicherung ist beitragsfrei.



**Fachsemestergrenze:** Selbst, wenn das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, endet die studentische Pflichtversicherung mit Ablauf des 14. Fachsemesters. Fachsemester sind nur die Semester, in welchen ihr ein bestimmtes Studienfach studiert habt. Dabei werden Urlaubssemester nicht mitgezählt. Wechselt ihr das Studienfach oder beginnt ein zweites Studium, beginnt die Zählung wieder von vorne.



**Versicherung im Ausland:** Gesetzlich krankenversicherte Studenten können ihren Versicherungsschutz bei einem Auslandsaufenthalt in alle diejenigen Länder mitnehmen, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Dieses Abkommen garantiert aber nur medizinische Notfalleistungen, weswegen auch hier an eine private Absicherung zu denken ist. Verschlechtert man sich gegenüber dem deutschen Niveau, so ist der Abschluss einer privaten Zusatzkrankenversicherung ratsam, die ungedeckte Kosten übernimmt.



**Versicherung im Praktikum:** Wer während seines Studiums ein in der Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum absolviert, braucht keine zusätzliche Krankenversicherung abzuschließen. Er ist bereits als Student versichert. Dies gilt unabhängig von der Zahlung einer Praktikumsvergütung. In die gesetzliche Unfallversicherung sind Praktikanten entweder als Beschäftigte oder als Studenten weiterhin einbezogen. Hier ist entscheidend, wer organisatorisch und rechtlich FÜR die Durchführung des Praktikums verantwortlich ist.

# Impressum:



STUDENTEN  
FÜR  
STUDENTEN

DIE INHALTE DIESER BROSCHÜRE SOWIE DIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN INFORMATIONEN WURDEN IM RAHMEN DER SEMINARE *VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND STUDIUM IM 21. JHR (15.12.19)*, *STUDIENFINANZIERUNG (12.1.2020)* SOWIE *SERVICE- UND SOZIALREFERENTEN (30.8.2020)* ERARBEITET UND DISKUTIERT. DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHMEN WURDEN VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF) GEFÖRDERT; DIE VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT TRÄGT DER RCDS.

Die Angaben dieses Informationsmaterials wurden sorgfältig geprüft Garantie für die Korrektheit der Angaben besteht nicht.

Ring Christlich-Demokratischer Studenten  
Bundesgeschäftsstelle Paul-Lincke-Ufer 8 b, 10999 Berlin

Tel: +49 (0) 30 616518-11

Fax: +49 (0) 30 616518-40

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 5 TMG: Bundesgeschäftsführer Ohle Zyber

Erstellt und gestaltet von Ohle Zyber und Jannik Abt